



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Vom Ablass vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd  
Summarischer Bericht: In welchem nicht allein auß H.  
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/  
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

**Förner, Friedrich**

**Getruckt zu Jngolstatt**

**VD16 F 1898**

Das 7. Capitel. Was durch den Ablass verziehen werde? Das erste  
Fundament vnd Grundfest des Ablass.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-36277**

Nun aber/ ehe wir den Ablass auß der heiligen Schrifft/ neben den heiligen Vätern vnd Concilien erweisen vnnnd probieren / ist hochdringliche vnumbgängliche Notdurfft / etliche fundamenta vnd Grundfesten/ darauff die ganze Controuersia vom Ablass sich stören thut/ hienor auffzubawen. Wöllen also zum ersten Grund hand anlegen.



## Das 7. Capitel.

Was durch den Ablass verziehen werde:

Das erste Fundament vnd Grundfest  
des Ablass.

Unserer Wi-  
derscher fals-  
ches Sürge-  
ben vom  
Ablass.



Schreyen die Ablassfeinde Tag vnd Nacht wider vns Papisten/ vñ beschuldigen vns / wir verziehen durch den Ablass/ nit allein zeitliche/ sondern auch die Schuld vnd ewige Straff / vnnnd das gottslästerlich nur zu hören ist / werde der Ablass auch für zukünfftige Sünd außgetheilt / die noch nicht beschehen seynd/ dardurch der Gewalt der Schlüssel geschwecht / vnnnd die von Christo geordnete Mittel Sünd zuuerzeihen / ganz vnnnd gar umbgestossen werden.

Durch diß falsch Angeben/ wie auch durch dergleichen unzählich vil/ haben sie den Ablass bey den einfältigen Teutschen/ die sich von disen Baalspropheten oberreden lassen/ Fischaugen seyen Orientalische Perlen/ in solche Verhassung vnnnd Feindschafft gedrungen/ daß auch sein Nam bey ihnen ein Spott vnd Grewel seyn muß.

Sie

Sie reden aber/wie in allem andern / also auch in disem / ihz falsche Be-  
züchtigung &  
widersacher  
vom Ablass.  
ren Gewalt / vnd thun der Wahrheit zuhurt. Dann wir nit al-  
lein die heiligen Sacramenta / als geordnete Mittel die Sünd  
zuuerzeihen ( fürnemlich jeso von der Buß zureden) durch den  
Ablass nit abthun / ja sagen auch darzu / der Ablass könne durch  
auß nichts nutzen / esseyen dann der Sünden Schuld vnd ewige  
Straff durch die heilige Sacramenta verziehen. Wie sollen wir  
dann den Gewalt der Schlüssel schwechen / vnd die von Chris-  
sto geordnete Mittel / die Sünd zuuerzeihen / abgängig machen?

Vnd darinn vnser Gegentheil / vns / Wahrheit vnd scham  
vergessenlich / angreifen darff / wie sollen wir zukünfftige Sünd  
durch den Ablass verziehen / wann zu Erlangung desselben / die  
Buß vnd Beicht vorgehen muß? Vnd wie kan man ein Sünd  
beichten vnd büßen / so noch nit in rerum natura vnd geschehen  
ist? Nimmermehr in Ewigkeit ist solches einem einzigen Papst  
in seinen Sinn kommen / geschweige dann von jnen ins Werk  
gerichtet worden. Truz allen Lutheranern vnd Calvinisten / die  
ein wahre Pöpstliche Bulln / so meinen Worten zuwider / hierü-  
ber auffweisen können / vnd so lang biß sie diß thun / halt ich sie  
für warheit sparende Diffamanten / die aller redlicher / ehrlichen  
den Leut Gemeinshafft vnwerth seynd / denen nichts mehr zu-  
glauben / als daß / so offft sie etwas wider Catholische Kirchen  
einführen / ein lautere Calumnia, vnd falsche lügenhafftige Auf-  
lag sey.

Ist derowegen der ganzen Catholischen / Römischen / Apo-  
stolischen Kirchen Bekantnuß / durch den Ablass werde nichts  
anders verziehen vnd nachgelassen / als die zeitliche Straff / die  
nach der Buß gemeiniglich / in diser oder jener Welt abzubüßen  
verbleiben thut / wie im nachfolgenden Capitel / aller Gebühr  
nach / probiere vnd ereignet werden soll.

Auß disem ist erstlich zu prüfen / daß durch den Ablass weder  
Sündenschuld / zu Latein Culpa genannt / noch ewige Straff

Weser wol  
was durch  
den Ablass  
verziehen  
werd.

IB.

1. Petrus.

1. Macch. 12.

Eccl. 16.

Aufflösung  
eines Ge-  
genwurffs.

vergeben ward: Dann der Ablass / weiln er eine Verzeihung zeitlicher Straff ausserhalb des Sacraments der Buß / fürs nemlich vnd derowegen / die Gnad der Rechtfertigung (so durch die Sacramenta wirdt conferiert) nicht geben kan / supponiere vnd erfordert / das die ewige Straff vnnnd Schuld zuvor durch das Sacrament verziehen sey.

Derowegen wann in der Concession vnnnd Ertheilung des Ablass vermeldet ist / es werde dardurch Remissio peccatorum, das ist / Verzeihung der Sünd verziehen / wirdt nichts anders verstanden / als Verzeihung zeitlicher Straff. Inmassen auch offtermals inn heiliger Schrift / durch Verzeihung der Sünd / zeitlicher Straff Verzeihung angedeutet wirdt. Als da Petrus sagt: Unser Sünd hat er außgestanden an seinem Leib / das ist / die Straff für unsere Sünd. Vnd im andern Buch der Macchabeer: Es ist ein heilsamer Brauch / für die Verstorbne bitten / damit sie von Sündē erledigt werden / das ist / von der Straff / die der Sünd auß Gottes Gerechtigkeith gebüret. Dan wo der Baum einmal gefallen / kan die Schuld nicht mehr verziehen werden. Wil ander dergleichen vil Stellen h. Schrift geschweigen.

Wie kan das wahr seyn / möcht ein Ablassfeind sagen / geben doch ewre Pöpst offtermaln vollkommnen Ablass vnnnd Iubilea, darinn sie die Schuld der Sünd / sampt zeitlicher Straff verziehen?

Antwort: Wann solches jemals geschehen / ist es also zu verstehen / das die Schuld / durch vorgehende Reu vnd Beicht / so allezeit vor Erlangung des vollkommnen Ablass gebotten wirdt / die zeitliche Straff aber allein durch Application des Ablass vergeben / vnd also vollkommener Ablass von Schuld vnnnd Straff geben werde.

Fürs ander ist hierauf zuerachte / das die natürliche Straffen / als Mühe / Arbeit / Kranckheit / Anfechtung / Trübsal / Angst

Angst vnd Noth dieses Lebens / auch endtlichen der vnuermeidliche zeitliche Tode / durch den Ablass nit verziehen werden. Daß vber diß / daß solche Straffen nit den persönlichen (welchen allein der Ablass gemeyn) sondern erblichen Sünden gebüret / ist auch beneben von Gott verordnet / daß solche Straffen nicht sollen auffhören / als wann diser sterbliche Madensack die vnsterblichkeit anlegen / vnd die Vollkommene Adeption vnd Auffnehmung zu Kindern Gottes / vns widerfahren wird.

11 Cor 15.  
Rom. 8.

Endtlichen vnd zum lezten / verzeihet der Ablass auch die Straffe nicht / welche im eusserlichen / so weltlichem / so geistlichem Gericht wird auffgelegt: Dann solche Straffen nur wegen gangen Gemeinen Nuzes statuiert vnd verordnet seynd / damit die Bosshafftigen von Sünden abgeschreckt / vnd die Frommen von ihnen gesichert / vnperurbirt / ruhig vnd vnbedrungen gelassen werden. Vnd darzu wirdt der Ablass nicht ertheilt als Büßenden / so mit Gott versöhnet seynd: Mit solchen Straffen aber des eusserlichen Gerichts / werden fürnemlich die rebellische inn der Sünd beharrende Freueler heimgesucht.

Vnd diß vom andern Grund des H. Ablass / daß er sich allein auff zeitliche Straffen strecke.



Das